

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft

Zweiter Teil

Herausgegeben von
Heinrich Herkner



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften
des
Vereins für Sozialpolitik.

156. Band.

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.

Herausgegeben von Dr. Heinrich Hertner.

Zweiter Teil.



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1918.

By

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.

Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik

von

Dr. Heinrich Hertner,

Geb. Regierungsrat und Professor der Staatswissenschaften
an der Universität zu Berlin.

Zweiter Teil.

Mit Beiträgen von Gustav Cohn, Franz Eulenburg,
Adolf Günther, Paul Homburger, Edgar Jaffé,
Otto Most, Otto Schwarz und Georg Struß.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1918.

By

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Königliche Hofbuchbruderet
Stephan Geibel & Co.**

Inhaltsübersicht.

	Seite
Ein Wort zur Reichsfinanzreform von Geh. Regierungsrat Dr. Gustav Cohn, früher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen	1—10
Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft von Dr. Franz Eulenburg, ord. Professor an der Technischen Hochschule Aachen	11—81
Grundsätzliches zur Frage Kriegskostenbedeckung und Steuerreform von Dr. Edgar Jassé, außerord. Professor an der Universität München	83—118
Die Abgrenzung der Steuergewalten bei Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft von Dr. Georg Struß, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident des Preussischen Obergerichtes	119—188
Die Belastung kleinerer und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben von Professor Dr. Adolf Günther, Privatdozent an der Universität Berlin	189—268
Zur Kritik der einmaligen Vermögensabgabe von Dr. Paul Homburger, Bankier in Karlsruhe i. B.	269—290
Die Gemeindefinanzen nach dem Kriege von Dr. Otto Most, Oberbürgermeister in Sterkrade (Rheinland)	291—355
Die Neuordnung der Gemeindefinanzen nach dem Kriege von Dr. Otto Schwarz, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat in Berlin	357—408

Ein Wort zur Reichsfinanzreform.

Von

Gustav Cohn.

Der Gefangene von St. Helena sah in der großen Schuldenlast, die England zum Kampfe gegen ihn sich aufgebürdet hatte, die Strafe für seine Niederlage. In den Unterhaltungen mit dem irländischen Arzte, der ihm mehrere Jahre lang dort Gesellschaft leistete, kommt er auf diesen Punkt mit Vorliebe zurück. Sein großer Verstand, der vieles umspannte, ist hier rückständig geblieben in den Vorurteilen eines vergangenen Zeitalters, vielleicht beeinflusst durch die Erlebnisse an dem Schuldenwesen der Französischen Revolution. Hatte er doch, um Schulden zu vermeiden, auch für außerordentliche Ausgaben, das Tabakmonopol eingeführt, als eine Art von „einmaligem Wehrbeitrag“, der trotz seiner Vielmaligkeit nach einem Jahrhundert immer noch die Form einer außerordentlichen, auf begrenzte Frist bewilligten Beihilfe bewahrt. Gleichzeitig aber hatte sich der Schwerpunkt für die Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse in ein Schuldenwesen verlegt, das ebenso großartig war in dem Umfange wie in der Stärke, mit der es die Staatshaushaltungen je länger je mehr ergänzte — in Frankreich, in Deutschland, vor allem in England. Weit entfernt, das englische Staats- und Finanzwesen zugrunde zu richten, wie Napoleon hoffte, hat die Staatsschuld dieses Reiches den mächtigen Aufschwung seiner Volkswirtschaft und seines Kredites durch ein volles Jahrhundert hin begleitet und im Widerspruche zu den Besorgnissen selbst scharfsinniger Denker wie Ricardos, ein klassisches Beispiel geliefert, wie es dem öffentlichen Kredit möglich ist, sich zwar nicht zur Ursache, aber doch zum Begleiter der wirtschaftlichen und politischen Blüte eines heutigen Staatswesens zu machen. Und doch zugleich die bedächtige Weisheit zu ihrem Rechte kommen zu lassen, die durch sparsamen Gebrauch dieses außerordentlichen Finanzmittels die Stärke seiner Grundlagen befestigt, indem je nach den Wendungen der Zeiten, aber im ganzen mit zäher Beharrlichkeit durch Tilgung ein großer Teil der einstmaligen Schuld beseitigt wird. Dabei ein fortschreitender Gang in der Entwicklung der Steuerformen, wo dann nicht nur Hand in Hand mit den großen Schuldaufnahmen vor hundert Jahren glänzende Proben patriotischer Opfer in Steuerform abgelegt werden, auch nach dem Ermatten dieser Anstrengungen erfolgt ein neuer Aufschwung

zeit der Mitte des 19. Jahrhunderts und von hier ab eine bewundernswerte Steigerung der Opfer gerade der leistungsfähigsten Schichten.

Die Kraftprobe, die das englische Staatsschuldenwesen seit hundert Jahren bestanden hat, scheint mir, gleich so manchen anderen typischen Erscheinungen und Vorbildern der englischen Volkswirtschaft, mindestens ein tröstlicher Anhalt für die Beurteilung und die Behandlung unseres deutschen Kriegsschuldenwesens zu sein. Dies um so mehr, weil auch im quantitativen Sinne ähnliches in Frage steht. Die 17 Milliarden Mark der englischen Staatsschuld vor hundert Jahren dürften bei Umrechnung der damaligen englischen Bevölkerung auf die heutige, bei Veranschlagung des gesteigerten Wohlstandes und der Steuerkraft in derselben Frist, ferner bei Übertragung der englischen Zahlen auf die deutschen Verhältnisse, an die Schuldenmasse heranreichen, die gegenwärtig für die Ordnung unserer Reichsfinanzen in Frage steht.

Dieser Untergrund positiver Erfahrung scheint mir aber namentlich darum wertvoll, weil mir aus der neuesten Fachliteratur, insbesondere dem Schriftenbände des „Vereins für Sozialpolitik“ hervorzugehen scheint („Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft“ I. Teil 1917), daß Gegner und Anhänger einer neuen Art der finanziellen Reform dieser Schuldenmasse in einer gewissen Gleichartigkeit der Ansichten sich begegnen. Die Gegner wollen die neue Methode einer Abbürdung nicht, weil die Schwierigkeiten ihnen zu groß erscheinen oder die Schattenseiten die Vorzüge überwiegen. Die Anhänger suchen sie zu empfehlen durch ein Labyrinth von Maßregeln hindurch, die als eminent staatssozialistische wahrscheinlich nicht geeignet sind, den vorwaltenden Stimmungen entgegenzukommen, vielmehr einer Abneigung begegnen, die durch die Erlebnisse der Kriegsjahre, wie ich glaube, in weiten Kreisen entstanden ist.

Die hypothetische Natur der neuen Projekte aber zeigt sich zumal darin, daß die einen von der Abbürdung einen Stachel zu Fleiß und Sparsamkeit erwarten, die anderen vielmehr das Gegenteil, nämlich die abschreckende Wirkung hoher Steuern auf die Anhäufung großer Vermögen. Ein Beweis dafür, wer von beiden Recht hat oder welche Wirkungen überwiegen werden, ist kaum zu erbringen. Unbestreitbar ist nur, daß teils das eine, teils das andere die Folge der neuen Maßregeln sein kann. Auch daß abermals eine neue Terminologie Sitte werden soll, die teils der Klarheit hinderlich ist, teils der Anknüpfung

des Neuen an das Gegebene und Bewährte aus dem Wege geht, scheint mir nicht wünschenswert: Das Wort „Vermögensabgabe“ kann diesen Bedenken nicht entgehen. Das Wort soll offenbar, im Unterschiede zu der „Vermögenssteuer“, jenes neue Institut der großen Abbürdung der Schuld bedeuten. Ich bezweifle zunächst das Recht, das Wort „Abgabe“ für diesen eigenartigen Zweck zu brauchen, da es nach sonstigem Sprachgebrauch aus sich selber gar keinen Grund dazu bietet. Es erinnert einigermaßen an die ungeschickte bürokratische Wortschöpfung des „Wehrbeitrag“, der freilich, ungeschickt in mehrfacher Hinsicht, den Zweck verfolgte, die Wahrheit zu verhüllen und obenein pathetisch zu wirken. Die „Vermögensabgabe“ hat mit ihm gemein, daß sie die einfache Wahrheit der „Steuer“ vermeidet, um die Eigenart des neuen Projekts hervorzuführen. Es ist aber gar nichts Neues, ebensowenig wie der Wehrbeitrag etwas Neues war. Es ist beides eine Vermögenssteuer (oder Vermögens- und Einkommensteuer). Daß die Höhe des Betrages oder die Einmaligkeit aus der Vermögenssteuer eine Vermögensabgabe macht, ist ohne Sinn, ist wider die Logik und die Zweckmäßigkeit einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise. Obenein sind es die Anhänger des Projekts selber, welche die Einmaligkeit in eine periodische Wiederkehr auflösen, indem sie die Last der Abbürdung erleichtern wollen durch 20—30 Jahresportionen, wie schon der Wehrbeitrag seine Einmaligkeit in eine Dreimaligkeit verwandelt hat, und gar nicht einzusehen ist, warum er bei öfterer Wiederholung sich nicht in eine Vielmaligkeit auflösen soll.

Mit dieser Auffassung fällt vollends der Schimmer einer neuen Steuerart zu Boden, und wir haben es mit einer Vermögenssteuer zu tun, und zwar mit einer realen Vermögenssteuer, nicht mit einer nominellen. Diese terminologische Klärung dient der sachlichen Klärung. Wir sind damit angelangt auf dem Boden der bekannten Reformen unseres Reichssteuerwesens, deren Fluß und deren wachsende Strömung seit einer Reihe von Jahren vor dem Kriege zu erkennen war — zum mindesten für die Beobachter, welche die Augen offen hielten, statt sich hinter Doktrinen zu verschanzten, die sowohl staatsrechtlich wie finanzpolitisch unhaltbar waren und vollends gegenwärtig unhaltbar geworden sind. Nicht Wunderkuren mit neuen Projekten und neuen Steuerformen, sondern tapfere Fortbildung des gegebenen Steuerwesens in Reich und Staat ist die Aufgabe. Sie knüpft an das Gegebene an. Sie weiß, was sie will. Sie wird zum Ziele führen. Aber